

3. Wirtschaftsprüfungen sowie Konzeptionen und Gutachten zur Bildung von gemischten Gesellschaften;
4. Lehraufträge zur Weiterbildung von Werkträgern, die auf dem Gebiet der Marktarbeit in der Außenwirtschaft arbeiten.

## §3

**Pflichten der Auftraggeber**

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Geldfonds und Mittel sparsam und rationell auf der Grundlage der in der Anlage dieser Anordnung enthaltenen Honorarsätze zu verwenden.

(2) Die Planung und Abrechnung der Honorartätigkeit hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter der Auftraggeber sind verpflichtet, die Durchsetzung dieser Anordnung zu kontrollieren.

## §4

**Auftragserteilung**

(1) Aufträge für eine nebenberufliche Honorartätigkeit im Sinne dieser Anordnung sind nur an Werkträgern zu erteilen,

1. die eine langjährige Tätigkeit in Betrieben und Einrichtungen in der Außenwirtschaft nachweisen können oder auch
2. die einen dem Leistungsgebiet entsprechenden Fach- oder Hochschulabschluß besitzen.

(2) Vor Erteilung von Aufträgen an Werkträgern zur Durchführung einer nebenberuflichen Honorartätigkeit ist vom Auftraggeber die Zustimmung des Betriebes oder des Organs, mit dem der Werkträger ein Arbeitsverhältnis begründet hat, einzuholen.

(3) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Werkträger die Durchführung solcher Aufträge in Honorartätigkeit zu vereinbaren, die zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben des Werkträgers gehören.

(4) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat zu enthalten:

1. Gegenstand der Leistung
2. Art und Weise der Bestätigung des Arbeitsergebnisses
3. Qualität und Umfang der Leistung
4. Zwischentermine
5. Bedingungen zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes
6. Position der Honorarsätze, nach denen die Abrechnung erfolgt.

## §5

**Leistungsgerechte Honorierung**

(1) Für die Honorierung sind die in der Anlage festgelegten Honorarsätze und Kriterien verbindlich. Die Honorarsätze sind Höchstsätze.

(2) Bei nicht auftragsgerechter, insbesondere nicht qualitätsgerechter Leistung sind angemessene Honorarminderungen festzulegen. Die Minderung der bemängelten Leistung kann höchstens 25 % des Honorarsatzes betragen.

(3) Zieht der Auftraggeber auf Grund nicht qualitätsgerechter Leistung den Auftrag zurück, kann er höchstens ein Drittel des Auftragswertes bezahlen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen den Betrieb oder das Organ, mit dem der Werkträger ein Arbeitsverhältnis begründet hat, über die Rücknahme des Auftrages zu informieren.

(4) Wird vom Auftraggeber ein Auftrag aus anderen als den vorgenannten Gründen zurückgezogen, sind an den Auftragnehmer 90 % des vereinbarten Auftragswertes zu zahlen.

## §6

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Minister für Außenwirtschaft**

S ö l l e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Honorarsätze**

1. Für die unter § 2 der Anordnung genannten Leistungen sind folgende Honorarsätze je Stunde verbindlich:
  - 1.1. wissenschaftliche Leistungen, die eine langfristige Berufspraxis oder einen Hochschulabschluß erfordern 10,— M
  - 1.2. wissenschaftliche Leistungen, die eine langfristige Berufspraxis und einen Hochschulabschluß sowie hohes schöpferisches Können erfordern 15,— M
2. Für Honorartätigkeit, die nicht den Charakter schöpferischer Leistung trägt und keine Hochschulqualifikation erfordert, sind folgende Honorarsätze je Stunde zugrunde zu legen:
  - 2.1. Leistungen, die Berufserfahrungen erfordern 3,— M
  - 2.2. Leistungen, die Berufserfahrung und einen Fachschulabschluß erfordern 5,— M
3. Für die unter § 2 Ziff. 4 der Anordnung genannte Lehrtätigkeit sowie für die Erarbeitung von Lehrmaterialien ist die Anordnung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 31. März 1971 — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBl. II S. 333) anzuwenden.